Schweizerische Filmgesetzgebung : XI. Kanton Graubünden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir könnten diese Aufzählung ins Uferlose fortführen. Es sei gleich erwähnt, dass viele, wohl die Mehrzahl der Kinotheaterbesitzer, sich von solchen Inseraten fern halten und dass auch sehr oft die Filme viel besser sind als ihre Ankündigung. Aber wir fragen, warum immer wieder ein so massiver, banaler, anzüglicher Gimpelfang? In andern Ländern und auch in der Westschweiz wundert man sich über die Leichtgläubigkeit unseres deutschschweizerischen Publikums, das auf solche Inserate immer wieder hereinfällt. Es wäre an der Zeit, dass die Kinotheaterbesitzer selber untereinander mehr Disziplin hielten und Inserate verhinderten, die dem gesamten Kinogewerbe auch schon rein geschäftlich viel mehr schaden als nützen. Es wird von Kinoleuten darüber geklagt, dass immer mehr in gewissen Kantonen (so Luzern) eine Vorzensur der Kinoreklame gefordert wird. Angesichts des unendlich tiefen Niveaus vieler Inserate begrüssen wir solche Initiativen. Für einen edeldenkenden Kinobesucher wird es aber nur eine Haltung geben: jedes Kinotheater, das durch moralisch minderwertige Reklame für seine Filme wirbt, wird prinzipiell gemieden, selbst dann, wenn es einmal einen guten Film spielt. In diesem Zusammenhang können wir nicht klar genug auf die Bedeutung des Zusammenschlusses aller Kinobesucher zum Kampf gegen Schund und Kitsch hinweisen. Dank dieses Zusammenschlusses ist es in Amerika der „league of decency" gelungen, weitgehend das Kinogewerbe moralisch zu sanieren. Was dort möglich war, sollte auch bei uns erreichbar sein.

Das nächste Mal einiges mehr vom künstlerischen und geistigen Niveau mancher Filmkritiken und von der illustrierten, populären Filmpresse.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XI. Kanton Graubünden.

1. **Allgemeines.** Im Kanton Graubünden befinden sich zur Zeit in 6 Gemeinden (Arosa, Chur, Davos, Roveredo, Samaden und St. Moritz) 10 Kinotheater, mit zusammen 2668 Plätzen (= Kinodichte von 12820 Einwohner pro Kinotheater und 21 Plätze auf 1000 Einwohner).

Die **Gesetzgebung** umfasst: Auf kantonalem Gebiet: 1. „Feuerpolizeiliche Vorschriften über Lichtspieltheater, Lagerung von Filmen und Betrieb von Filmgeschäften," vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden vom 25. Juni 1930. 2. „Verordnung betreffend die Lichtspieltheater", vom Grossen Rat des Kantons vom 1. Juli 1930. Dazu haben mehrere Gemeinden eigene Verordnungen und Erlasse so: die Stadt Chur (5. Nov. 1912), Davos (26. Okt. 1913) und Arosa (10. Sept. 1916). Es kann hier nur die kantonale Gesetzgebung berücksichtigt werden: (**F. V.** = Feuerpolizeiliche Vorschriften, **Ver.** = Verordnung).

„Zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur Veranstaltung von Lichtbildvorstellungen in anderen Unterhaltungs-

räumen am Wohnorte zum Zwecke des **Erwerbs** bedarf es einer Bewilligung des **Gemeindevorstandes.**" Ver. Art. 1. „Die Errichtung von Lichtspieltheatern in der Nähe von bestehenden Kirchen, Schulhäusern und Spitälern ist nicht gestattet." „Gelegentliche Lichtbildvorführungen, die zur Erläuterung von Vorträgen, zu Unterrichtszwecken in Schulen und Schulanstalten, sowie von Vereinen und Gesellschaften veranstaltet werden, bedürfen keiner förmlichen Bewilligung . . ." ibid.

„Die Gemeinden sind berechtigt, die Betriebszeit durch Verordnung festzusetzen. Die Vorstellungen dürfen jedoch nicht vor 14 Uhr beginnen und über die Polizeistunde hinaus sich erstrecken." „Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachtstag, Karfreitag sowie an den Vorabenden zum Ostersonntag und Weihnachtstag dürfen keine Vorstellungen stattfinden." Ver. Art. 10. Es besteht Rauchverbot! F. V. § 21.

2. **Zensurbestimmungen:** „Die Vorführung von unsittlichen, anstössigen, verrohenden oder das religiöse Gefühl gröblich verletzenden Filmen ist verboten; ebenso jede Reklame, die in Wort und Bild anstössig wirkt und speziell geeignet ist, die Jugend in moralischer und geistiger Hinsicht zu gefährden." Ver. Art. 6.

3. **Zensurpraxis:** „Alle Filme und Filmreklamen unterliegen einer von der Gemeinde durchgeführten Kontrolle. Die Vorführung eines Filmes zum Zwecke der Kontrolle kann unterbleiben, wenn er nachweisbar in einem Orte in oder ausser dem Kanton schon kontrolliert und ohne Beanstandung gespielt worden ist." Ver. Art. 7. In Arosa und Davos ist eine Vorzensur ausdrücklich vorbehalten!

„Gegen Verfügungen der Gemeindekontrollorgane kann an den Gemeinderat rekurriert werden, der sofort und endgültig entscheidet." ibid.

„Der Kleine Rat übt durch das Polizeidepartement die Oberaufsicht über das Lichtspielwesen im Kanton aus." Ver. Art. 14.

4. **Jugendschutz:** Der Besuch von Lichtbildvorstellungen ist jugendlichen Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, auch in Begleitung erwachsener Personen verboten." Ver. Art. 8. „Ausgenommen von dem Verbot des Art. 8 sind Jugendvorstellungen, die mit jeweiliger ausdrücklicher Bewilligung der lokalen Schulbehörden veranstaltet werden. Die Jugendvorstellungen müssen abends 9 Uhr beendet sein." Ver. Art. 9.

Mitteilungen

Eine instruktive Filmliste

Vor uns liegt eine Liste aus Frankreich: Films interdits par la censure pour des raisons morales, nationales ou internationales". Sie trägt 158 Titel. Unter ihnen figurieren eine ganze Anzahl, die wohl nur